
GEMEINDE TÖRBEL

REGLEMENT FÜR DIE WASSER VERSORGUNG

Rechts- verhältnisse	<p>Artikel 1 Die Trinkwasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Törbel. Die Überwachung derselben ist der Wasserkommission anvertraut. Die Kommission setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Gemeinderates, dem Feuerwehrkommandanten und einer Privatperson.</p>
Wasserabgabe	<p>Artikel 2 Die Wasserabgabe erfolgt nach Leistungsfähigkeit der Anlagen für den eigenen Bedarf der Abnehmer zu den Bedingungen dieses Reglementes und den jeweils gültigen Tarifpreisen. Der Gemeinderat ist befugt, die Tarifsätze den Erfordernissen gemäss anzupassen und abzuändern.</p>
	<p>Artikel 3 Das Werk liefert das Trinkwasser normalerweise ständig und in vollem Umfange. Es übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Druck, Temperatur und konstantem Druck des Wassers keine Verpflichtung. Die geeigneten Sicherungen für empfindliche Installation oder Apparate sind seitens der Abnehmer selber zu besorgen.</p>
Missbrauch	<p>Artikel 4 Jeder Missbrauch bei der Wasserbenützung soll verhindert werden. In schweren Fällen ist der Gemeinderat befugt, die Wasserabgabe zu reduzieren oder sogar ganz zu unterbinden.</p>
Wassernot	<p>Artikel 5 Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfes oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die sie nicht selbst verschuldet, verpflichten die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifes. Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Notzeilen alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Vergeudung vorzubeugen.</p>
Hydranten- Anlage	<p>Artikel 6 Bei Feuersalarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen Regel nur zu Feuerlösch- oder Übungszwecken dienen. Für einen vorübergehenden Ausnahmefall ist eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.</p>
Anschluss- gesuche	<p>Artikel 7 Jedes Gesuch um Anschluss an das Leitungsnetz muss vom Liegenschaftseigentümer unter Benützung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p>

Bei Abänderungen oder Erweiterungen ist ebenfalls das genannte Formular vorher einzureichen und um die Bewilligung nachzusuchen.

Installation und Anschlüsse an das Wassernetz dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die von der Gemeinde eine entsprechende Bewilligung oder Konzession besitzen.

Die Anschlüsse an das Hauptnetz dürfen nur unter Aufsicht der Wasserkommission erfolgen.

Jeder unbefugte Anschluss, jedes Manipulieren an Gemeindefachwerk und Schiebern sowie jeder Anschluss vor dem Zähler ist verboten und wird bestraft.

Jede Verbindung von einem privaten zum Gemeindefachwerk ist untersagt.

Die Zuleitung zu den Liegenschaften sind im mindestens 1 Meter Erdmaterial-Überdeckung zu erstellen.

Das verwendete Zuleitungsmaterial muss gegenüber dem Betriebsdruck der Hauptleitung den nötigen Widerstand aufweisen.

Artikel 8

Eigentümer-
wechsel

Beim Verkauf seiner Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Gemeindeverwaltung davon sofort in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfalle schuldet er den Wasserzins bis zur Anmeldung.

Artikel 9

Installations-
kontrollen

Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallation jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit diesen Kontrollen beauftragte Funktionär hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft.

Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnenten eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert oder nicht innerhalb nützlicher Frist behoben, ist die Gemeindeverwaltung befugt, die Wasserleitung zu unterbinden.

Artikel 10

Netzausbau,
Durchleitungs-
Rechte

Das Werk dehnt sein Hauptnetz je nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit aus. Ab dem Hauptleitungsnetz übernimmt der Abonnent die entsprechenden Kosten für die Zuleitung. Die Aufrechterhaltung dieser Durchleitungsrechte ist ebenfalls Sache des Abonnenten.

Gebühren

Artikel 11

Zur Finanzierung und Betriebskostendeckung werden von den Abonnenten Gebühren und Beiträge erhoben. Diese bestehen aus:

1. Mehrwertbeiträgen der Grundeigentümer;
2. Einer Anschlussgebühr;
3. Einer Grundtaxe;
4. Einem Verbrauchstarif;
5. Einer Zählermiete;
6. Sondengebühren für die Reservezonen;
7. Einer Rückerstattung der Subventionen bei Zweckentfremdung der Gebäude.

Gemeinderatsbeschluss 02.12.2003 bei Trennung vom Netz bei mindestens einem Jahr ist bei wieder Anschluss keine Anschlussgebühr geschuldet.

Der Einbau von Zählern ist obligatorisch. Diese werden von der Gemeinde geliefert. Die Kosten für die Zählermontage gehen zu Lasten des Abonnenten. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind kostendeckend und dürfen ihrem Zweck, die Ausgaben der Gemeinde für dies Aufgabe mitzufinanzieren, nicht entfremdet werden.

Artikel 11a

Bei der Erstellung einer Hauptzuleitung in bis heute praktisch nicht überbaute Gemeindegebiete können die einzelnen Eigentümer zur Einrichtung eines Mehrwertbeitrages beigezogen werden. Anwendung findet das Dekret vom 14. November 1979 über die Erhebung von Mehrwertbeiträgen sowie das kantonale Gesetz vom 16. November 1978 betreffend der Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung.

Artikel 11b

Anschluss- und Benützungsgebühren sind einem vom Gemeinderat aufgestellten Tarifreglement geregelt. Der Gemeinderat ist befugt, diese Ansätze nach den Erfordernissen anzupassen. Tarif und Anpassung unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung und durch den Staatsrat.

Liegenschaften mit mehreren Eigentümern

Artikel 12

Befinden sich eine Liegenschaft im Besitze von mehreren Abonnenten, kann die Wasserabgabe über einen einzigen Wasserzähler erfolgen. Die notwendige Verteilung der Bezugsmiete und eventuell anderen Kosten haben in diesem Falle die Abonnenten unter sich auszumachen und der Gemeindeverwaltung schriftlich zu hinterlegen, wie ebenfalls alle

Änderungen in diesem Ankommen. Für die Bezahlungen bleiben die Stockwerkeigentümer solidarisch der Gemeinde verpflichtet.

Wasserzähler

Artikel 13

Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Der Standort des Zählers in der Liegenschaft muss so gewählt werden, dass dessen Kontrolle jederzeit gewährleistet ist. Dieser Standort muss frostsicher sein.

Ein Unterhalt und die periodische Prüfung der Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde.

Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent.

Artikel 14

In der Regel werden die Zähler halbjährlich abgelesen. Die Gemeindeverwaltung kann aber jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

Rechnungsstellung

Artikel 15

Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt halbjährlich oder jährlich inklusive Zählermiete an den Liegenschaftsbesitzer. Die Einsprachenfrist beträgt 10 Tage nach Rechnungsstellung. Der Rechnungsbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

Die Aufteilung der Kosten innerhalb einer Liegenschaft ist Sache der Abonnent/inn/en. (GR-Beschluss 24.08.1998)

Eichung der Zähler

Artikel 16

Der Abonnent kann eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von 6%, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechsels. Andernfalls gehen die Kosten für die Prüfung und Abwechslung des Zählers zu Lasten des Abonnenten.

Artikel 17

Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Versagens des Wasserzählers nicht festgelegt werden kann, wird die Rechnung aufgrund des mutmasslichen Verbrauches aufgestellt.

Dabei ist der Verbrauch der vorherigen oder darauf folgenden Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.

Zahlungs-

Artikel 18

Wenn der Wasserzins 14 Tage nach der zweiten Zahlungs-

Verzögerung aufforderung nicht entrichtet wird, kann dem Abonnenten die Wasserzufuhr abgeschnitten werden. Die rechtliche Eintreibung bleibt vorbehalten.

Artikel 19
Bussen Wird diesen Vorschriften zuwidergehandelt oder nachweislich Wasser verschwendet, ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen von Fr. 10.- bis Fr. 200.- zu verhängen.

Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglements vom Gemeinderat die Konzession oder Installationsbewilligung entzogen werden.

Artikel 20
Abonnements-
aufhebung Bei Aufhebung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung zu trennen oder trennen zu lassen.

Artikel 21
Differenzen Differenzen in der Auslegung dieses Reglements werden vom Gemeinderat entschieden. Gegen Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Artikel 22
Inkrafttretung Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Urversammlung sofort in Kraft.

Rückerstattung von Bundessubventionen

Nach Art. 85 und 86 des Eidg. Landwirtschaftsgesetzes und Art. 12 des kantonalen Gesetzes über die Bodenverbesserung besteht ein Verbot der Zweckentfremdung der Wasserversorgung. Bei einer allfälligen Verletzung des Zweckentfremdungs-Verbots bleibt die Rückerstattung von maximal Fr. 500.- pro Anschluss an den Bund vorbehalten.

Vorstehendes Reglement wurde vom Gemeinderat und von der Urversammlung im Oktober 1976 angenommen.

Homologiert vom Staatsrat am 24. November 1976.

Die Abänderung der Art. 11a, 11b und 21 wurden vom Gemeinderat am 14. März 1987 und von der Urversammlung am 30. November 1987 angenommen.

Homologiert vom Staatsrat am 10 Februar 1988.